

## Öffentlich-rechtlicher, interkommunaler Vertrag

zwischen:

- Primarschule Embrach
- Primarschule Lufingen
- Sekundarschule Embrach
- Schule Bassersdorf
- Schule Brütten
- Schule Dietlikon
- Schule Glattfelden
- Schule Nürensdorf
- Schule Oberembrach
- Schule Wallisellen
- Schule Winkel



(nachstehend Gemeinden genannt)

betreffend

Führung einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste durch einen privatrechtlichen Verein

---

### Präambel

Aufgrund der neuen kantonalen Regelung zu den Schulpsychologischen Diensten (§ 19 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 15 Volksschulverordnung) können Gemeinden ihre bisherigen eigenen Schulpsychologischen Dienste nicht mehr einzeln fortführen und sind gezwungen, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen resp. Gemeinden zu suchen. Die neue gesetzliche Regelung schreibt vor, dass ein Schulpsychologischer Dienst mindestens drei Vollzeitstellen umfassen muss. Dies kann aufgrund des Schlüssels (0.08 Stellen pro 100 Schülerinnen und Schüler) mit den beteiligten Gemeinden zusammen erreicht werden.

Zu diesem Zweck haben sich die Gemeinden zusammengesetzt, um eine Lösung für die Umsetzung des neuen kantonalen Rechts zu erarbeiten. Im darauffolgenden Evaluationsprozess haben die Schulpflegervertreter der Gemeinden das Konzept einer gemeinsamen Koordinationsstelle und die dazu passende Struktur in Form eines Vereins erarbeitet.

Die Gemeinden haben beschlossen, die Führung einer gemeinsamen Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste einem privatrechtlichen Verein zu übertragen. Diese Form der Zusammenarbeit und der Trägerschaft sind aufgrund von Art. 91 und Art. 98 der Kantonsverfassung zulässig.

## **Art. 1 Vertragszweck**

Die Gemeinden beschliessen, den privatrechtlichen Verein mit dem Namen «KOFAS – Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten» (nachstehend „Verein“ genannt) zu betreiben und dem Verein die Aufgabe zu übertragen, eine Koordinations- und Fachstelle für die eigenen kommunalen Schulpsychologischen Dienste zu führen.

## **Art. 2 Vereinszweck**

Als Zweck des Vereins vereinbaren die Gemeinden die Führung einer Koordinations- und Fachstelle für die kommunalen Schulpsychologischen Dienste im Bezirk Bülach und der Gemeinde Brütten. Der Verein hat keine hoheitlichen Befugnisse.

## **Art. 3 Organisation des Vereins**

Die Organisation des Vereins ist in den jeweils gültigen Fassungen der Statuten und des Vereinsreglements geregelt. Danach sind zurzeit die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Rechnungsrevisoren Organe des Vereins. Die Wahl des Vorstandes und deren Präsidentin/ dessen Präsident erfolgt zurzeit für eine Amtsdauer von vier Jahren durch die Vereinsversammlung. Die Amtsdauer entspricht der Amtsperiode der Volksschulbehörden in den Gemeinden.

## **Art. 4 Vermögen des Vereins**

Alle auf den Namen des Vereins lautenden Vermögenswerte bilden das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 5 Finanzielle Leistungen der Gemeinden**

Die Gemeinden streben an, den Betrieb und die für den normalen Betrieb notwendigen Investitionen ausschliesslich aus Staatsbeiträgen, Zuwendungen, Eigen- und Drittmitteln finanzieren zu können.

Zurzeit vorgesehen ist, dass die jeweilige Gemeinde dem Verein einen jährlichen pauschalen Finanzierungsbeitrag von Fr. 3'000.- (exkl. Mehrwertsteuer) bezahlt. Weiter werden jeweils Anfang Rechnungsjahr die gemäss dem aktuellen Budget des Vereins verbleibenden Aufwendungen (Aufwendungen abzüglich aller Einnahmen, inkl. pauschaler Finanzierungsbeiträge) eruiert. Die entsprechend eruierten Kosten werden nach Anzahl Schüler- und Schülerinnen der Vereinsmitglieder auf die Vereinsmitglieder verteilt. Die Vereinsmitglieder bezahlen den entsprechenden Betrag nach Aufforderung des Vereins Anfang Rechnungsjahr. Sollte sich Ende Rechnungsjahr eine negative Differenz zu dem durch die Vereinsmitglieder bezahlten Betrag ergeben, wird diese negative Differenz ebenfalls anteilmässig nach Anzahl Schüler- und Schülerinnen auf die Vereinsmitglieder verteilt. Die durch die Vereinsmitglieder zu bezahlende Differenz kann auf die Anfang Rechnungsjahr zu eruiierenden und auf die Vereinsmitglieder zu verteilenden Kosten geschlagen werden. Die jeweils massgebende Schülerzahl wird von der aktuellen Bildungsstatistik des Kantons Zürich abgeleitet. Damit werden sämtliche in Anspruch genommenen Dienstleistungen - mit Ausnahme der weiteren Leistungen gemäss 3. lit b dieser Vereinbarung - während eines Jahres abgegolten.

Die Gemeinden können ausserordentliche, vor allem für den Ausbau des Vereins notwendige Investitionen durch Darlehen finanzieren, sofern darüber ein gültiger Beschluss des jeweils zuständigen Gemeindeorgans vorliegt und sofern die Investitionen nicht mittels Staatsbeiträgen oder Eigen- und Drittmitteln finanziert werden können. Über diese Darlehen für ausserordentliche Investitionen haben die Gemeinden anschliessend im Rahmen ihrer Gemeindeordnung zu beschliessen.

Die Höhe der notwendigen Darlehen für die ausserordentlichen Investitionen wird nach Massgabe der Schülerzahl für die einzelnen Gemeinden festgelegt. Dieser Betrag wird um allfällige Staatsbeitragsanteile vermindert. Die massgebliche Schülerzahl wird für das betreffende Rechnungsjahr von der aktuellen Bildungsstatistik des Kantons Zürich abgeleitet. Solche Investitionen gelten als genehmigt, wenn die Darlehen dazu von zwei Dritteln der Gemeinden bewilligt sind, worin mindestens die Hälfte der Schüler aller Gemeinden wohnen (Stichtag 1. Januar des Beschlussjahres). So genehmigte Investitionen verpflichten auch die Gemeinden zu Darlehen, welche die Investition ablehnen.

Der Verein ist berechtigt, die finanziellen Leistungen der Gemeinden den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen.

#### **Art. 6 Leistungsvereinbarung**

##### a) Leistungen im Bereich Führung

Der Verein erbringt zurzeit die folgenden Leistungen im Bereich Führung:

- Erarbeitung einheitlicher Standards für die Schulpsychologischen Dienste der Gemeinde;
- Empfehlungen für die fachliche Führung des Personals des schulpsychologischen Dienstes der Gemeinde;
- Ansprechpartner bei Fragen im Bereich der Organisation des Schulpsychologischen Dienstes der Gemeinde;
- Sicherung der Qualität des Schulpsychologischen Dienstes der Gemeinde;
- Datenerhebung und -auswertung in Bezug auf die Arbeit der Schulpsychologischen Dienste der Gemeinden, sofern dies für die Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich ist;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des Schulpsychologischen Dienstes der Gemeinde;
- Koordination der Infrastruktur (namentlich Programme zur Auswertung) für den Schulpsychologischen Dienst der Gemeinde;
- Organisation und Koordination der Zusammenarbeit der Schulpsychologischen Dienste der Gemeinden; namentlich Organisation von Teamsitzungen, Intervision/Supervision und Arbeitsgruppen;
- Förderung der Vernetzung der Schulpsychologischen Dienste der Gemeinden;

- Einsitznahme in Stellenleiterkonferenz;
- Koordination der Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologen des Schulpsychologischen Dienstes der Gemeinde.

b) Weitere Leistungen

Weitere individuelle Leistungen können schriftlich zwischen dem Verein und einer Gemeinde vereinbart werden. Diese sind separat und kostendeckend zu entschädigen. Der Vorstand des Vereins erlässt eine entsprechende Tarifordnung.

c) Weisungsbefugnis

Der Verein ist gegenüber dem Schulpsychologischen Dienst der Gemeinde fachlich weisungsberechtigt.

### **Art. 7 Vertragsbeginn/Kündigung/Beitritt/Ausschluss**

Der vorliegende Vertrag tritt auf 1. August 2017 in Kraft.

Der Vertrag kann von den Parteien auf Ende eines Schuljahres, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten gekündigt werden.

Wird der Vertrag durch eine Gemeinde gekündigt, führen die übrigen Gemeinden den Vertrag weiter, unter Übernahme des Finanzierungsanteils der ausscheidenden Gemeinde (Äufnungsanteil nach Massgabe der Verhältnisse bei der Gründung resp. des Beitrittes). Kündigen alle Gemeinden diesen Vertrag, so wird der Verein aufgelöst.

Bei einer Kündigung des Vertrages durch eine Gemeinde ist der Verein nur verpflichtet, die Darlehen für die Investitionen gemäss Art. 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung an die kündigende Gemeinde zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung ist 5 Jahre nach der Auflösung dieses Vertrages fällig. Für ihre diesbezüglichen Forderungen erklären die Gemeinden schon heute einen Rangrücktritt. Verfügt der Verein nicht über ausreichende Mittel, um das Darlehen zurückzubezahlen, so können diese durch die anderen Gemeinden nach Massgabe von § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

Weiteren Gemeinden steht ein Beitritt zum Vertrag jederzeit offen, sofern die Zustimmung gemäss den Bestimmungen der Statuten zustande kommt. Der Verein ist verpflichtet, von einer beitretenden Gemeinde einen Anteil zur weiteren Äufnung des Vereinskapitals sowie einen Anteil an den bisherigen Investitionsbeiträgen gemäss Art. 5 zu verlangen, der den bisherigen Beiträgen der Vertragsgemeinden entspricht.

Der Verein kann nach Massgabe der Statuten den Ausschluss einer Gemeinde aus dem Verein beschliessen. Der Ausschluss einer Gemeinde aus dem Verein hat die gleichen Rechtsfolgen wie eine Kündigung der betreffenden Gemeinde.

## **Art. 8 Übergangsbestimmung**

Die Regeln für die Darlehensverteilung (Art. 5 Abs. 3) gelten nicht im Rahmen der Gründung und im ersten Jahr des Bestehens des Vereines. Während dieser Übergangsfrist sind die Gemeinden frei, die Darlehen ohne Beachtung dieser Kriterien nach Massgabe ihrer Liquidität zu gewähren.

Brütten, 20.04.2017

Für den Verein «KOFAS»

Für die Schule Brütten

Simone Büchi

Martin Kuhn  
Viz. Schulpräsident

Natalie Bründler  
Leiterin Schulverwaltung